

Teil IV: Änderung des Tierseuchengesetzes (TSG)

Übersicht

Als Konsequenz aus der Maul- und Klauenseuche-Epidemie in Grossbritannien und ihren Auswirkungen auf verschiedene andere europäische Länder soll die Grundlage dafür geschaffen werden, dass bei einer künftigen Bedrohung des schweizerischen Viehbestandes durch eine hochansteckende Seuche Tiertransporte, Märkte und Ausstellungen unverzüglich verboten werden können. Weiter wird eine gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von Beiträgen an die Entsorgung von Fleischabfällen vorgeschlagen. Im Hinblick auf eine Koordination der Kontrollen soll das zuständige Bundesamt den Kantonen Vorgaben für die durchzuführenden Kontrollen machen können.

1 Allgemeiner Teil

1.1 Ausgangslage

Das TSG¹ hat sich bisher als geeignet erwiesen, die Seuchenlage in der Schweiz konstant zu verbessern und die Einschleppung von Seuchen zu verhindern. Die Schweiz ist seit 1980 frei von Maul- und Klauenseuche, seit 1993 von klassischer Schweinepest, seit 1998 von der Newcastle-Krankheit des Geflügels und seit 1999 von der Tollwut. Das Gesetz hat auch das Instrumentarium geliefert, um die BSE wirksam zu bekämpfen.

Die Zielsetzung des staatlichen Veterinärwesens hat sich indessen in den letzten Jahren gewandelt. Zusätzlich zur Seuchenbekämpfung haben die vorbeugenden Massnahmen und die permanente Überwachung des Gesundheitszustands der Tiere an Bedeutung gewonnen. Diese sind zudem von grosser Bedeutung für die Lebensmittelsicherheit.

Neue Entwicklungen der Seuchensituation und neue Kontrollinstrumente bedingen eine Anpassung des TSG.

1.2 Vernehmlassung

Der Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik (Agrarpolitik 2007) findet sich im *Anhang* der Botschaft.

Das Vernehmlassungsergebnis erlaubt es, auf dem eingeschlagenen Weg weiterzufahren. Die regional unterschiedliche Beurteilung der Vorschriften über die Hundekennzeichnung und -registrierung durch die Kantone zeigt, dass auch die Massnahmen betreffend gefährliche Hunde unterschiedlich geregelt werden sollten. Deshalb wird den Kantonen gegenüber dem Vorentwurf eine grössere Gestaltungsfreiheit gewährt.

¹ Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG); SR **916.40**.

Knapp die Hälfte der Kantone hat den Vorschlag eingebracht, dass der bei Betriebskontrollen anfallende Mehraufwand den fehlbaren Tierhaltern belastet wird. Dieser Vorschlag wird aufgenommen.

Der von zwei Kantonen eingebrachte Vorschlag nach Aufhebung des Viehhandelskonkordates² kann nicht berücksichtigt werden, weil eine breit abgestützte Willensäusserung der Konkordatskantone fehlt. Es trifft indessen zu, dass das TSG die beizubehaltenden Bestimmungen aufnehmen könnte. Zur Diskussion steht zusätzlich der Ersatz der Umsatzgebühr durch eine bei der Schlachtung zu erhebende Abgabe, welche sämtliche bei der Kontrolle von Nutztieren anfallenden Kosten decken könnte.

Die Ausrichtung von Beiträgen an die zur Ausrottung der BSE angeordnete Verbrennung von Fleischabfällen wird nicht in einem befristeten Bundesgesetz, sondern ebenfalls im TSG vorgeschlagen und im Geltungsbereich ausgeweitet. Die Stossrichtung des Vorentwurfs ist unbestritten. Hingegen wird von einer Mehrheit der Vernehmlassungseingaben die finanzielle Beteiligung des Bundes als zu gering und die Befristung als ungerechtfertigt beurteilt, weil der Zeitpunkt der Ausrottung der BSE noch ungewiss sei.

1.3 Grundzüge der vorgeschlagenen Änderungen

Das Auftreten der Maul- und Klauenseuche in Grossbritannien und weiteren europäischen Ländern hat gezeigt, dass die Gefahr der Einschleppung hochansteckender Seuchen nicht gebannt ist, sondern als Folge des freien Tierverkehrs in der EG eher zugenommen hat. Seuchenpolizeilich gesehen ist die EG ein einziger Raum; zwischen den Mitgliedstaaten werden keine grenztierärztlichen Kontrollen durchgeführt. Deshalb drängt es sich auf, die Grundlage dafür zu schaffen, dass bei bedrohlichen Seuchenausbrüchen in Europa der Tierverkehr innerhalb der Schweiz mit sofortiger Wirkung eingeschränkt oder verboten werden kann.

Die endgültige Ausrottung der BSE stellt für die staatliche Tierseuchenbekämpfung eine besondere Herausforderung dar. Mit dem Verbot der Verfütterung von Tiermehl an Nutztiere wurde ein derart weit gehender Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit vorgenommen, dass der Bund für die daraus entstehenden zusätzlichen Entsorgungskosten teilweise aufkommen muss. Als Folge des Verbots sind auch Abfälle von Tieren, die nicht auf BSE empfänglich sind, zum Beispiel Schweineabfälle, kaum mehr verwertbar, sondern müssen zu einem grossen Teil entsorgt werden. Für die Finanzierung der Entsorgung der tierischen Abfälle soll deshalb eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Die erforderlichen Mittel im Umfang von jährlich höchstens 48 Millionen Franken sollen aus der allgemeinen Bundeskasse gedeckt werden. Diese Mehrbelastung des Bundes wird aus zusätzlichen Einnahmen aus der Versteigerung der Zollkontingente für Fleisch finanziert (vgl. Teil I der Botschaft, Ziff. 2.2.4). Die Ausgaben für die Entsorgung werden deshalb nie höher sein als der Ertrag aus der Versteigerung. Auf diese Weise beteiligt sich der Bund finanziell an einer Massnahme, die zur endgültigen Ausrottung der BSE beitragen soll. Zudem fliesst ein Teil des Versteigerungserlöses wieder in jene Branche zurück, aus der er stammt.

² Interkantonale Übereinkunft vom 13. September 1943 über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat); SR **916.438.5**.

Art. 37 (neu) Beiträge an die Entsorgung von Fleischabfällen

Der Bundesrat hat am 20. Dezember 2000 mit einer Änderung von Artikel 183 Absatz 1 der Tierseuchenverordnung⁴ ein generelles Fütterungsverbot für Tiermehl und weitere Rohstoffe an Nutztiere erlassen. Gleichzeitig hat er angeordnet, dass die Fleischabfälle verbrannt oder durch ein vom Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) zugelassenes Verfahren unschädlich gemacht werden müssen (Art. 4a Abs. 1 der VETA⁵). Weil zur Zeit keine Alternativen zur Verfügung stehen, werden die Fleischabfälle wie bis anhin zu Tiermehl und Extraktionsfett verarbeitet und anschliessend verbrannt. Diese «indirekte» Verbrennung ist zwar teuer, findet ihre Vorteile aber in der Lagerfähigkeit der verarbeiteten Produkte und in der Reduktion der zu vernichtenden Menge. Andere Verfahren werden gegenwärtig im Rahmen von Pilotprojekten geprüft.

Die Bekämpfung der BSE zielte von Anbeginn an auf eine Elimination der aus Fleischabfällen hergestellten Tiermehle in den Futtermitteln für Rinder, Schafe und Ziegen (Fütterungsverbot). Dieses Bekämpfungskonzept erwies sich zwar bis zu einem bestimmten Ausmass als erfolgreich, jedoch trat BSE auch bei nach dem Verfütterungsverbot geborenen Tieren auf. Diese Fälle sind mit grosser Wahrscheinlichkeit auf die Verunreinigung des Rinderfutters mit Schweine- oder Geflügelfutter zurückzuführen, welche weiterhin Tiermehl enthalten durften. Insgesamt müssen pro Jahr rund 110 000 Tonnen Fleischabfälle verbrannt werden. Dazu kommen rund 60 000 Tonnen von weiteren tierischen Abfällen, von denen der grössere Teil ebenfalls entsorgt werden muss, weil der Absatz der Nebenprodukte auf Grund des Fütterungsverbots stark eingeschränkt ist.

Die gesamten Entsorgungskosten dürften im Moment über 100 Millionen Franken betragen, davon lassen sich etwa 60 Prozent auf die BSE-Krise zurückführen. Im Jahr 2001 wurden 27 Millionen Franken für die Deckung eines Teils der Mehrkosten ausgerichtet. Der Bund wird sich inskünftig an den Entsorgungskosten mit jährlich höchstens 48 Millionen Franken beteiligen. Dieser Betrag ergibt sich aus einem etwas höheren Bundesanteil an der BSE-bedingten Entsorgung der Wiederkäuerabfälle sowie aus einem Beitrag an die heute wirtschaftlich nicht mehr tragbare Entsorgung der Fleischabfälle anderer Tiergattungen. Während bis vor kurzem Fleischabfälle von Schweinen noch gewinnbringend als Futtermittel verwertet werden konnten, muss heute der grösste Teil dieser Abfälle entsorgt werden, was Kosten von rund 200 Franken pro Tonne verursacht. Die Beiträge des Bundes werden vollumfänglich aus den zusätzlichen Einnahmen aus der Versteigerung der Zollkontingente für Fleisch (vgl. Teil I der Botschaft, Ziff. 2.2.4) finanziert. Die Ausgaben für die Entsorgung dürfen nicht höher sein als der Ertrag aus der Versteigerung. Nach der vorliegenden Regelung werden der Bund und die Schlachtbetriebe je die Hälfte der Entsorgungskosten zu tragen haben, wobei die Schlachtbetriebe diese über die Preisgestaltung teilweise weiterbelasten können. Eine vollständige Übernahme der Kosten wird nicht in Betracht gezogen, da die Entsorgung von Fleischabfällen nach dem in der Umweltschutzgesetzgebung verankerten Verursacherprinzip den Inhabern der tierischen Abfälle obliegt. An diesem Prinzip soll festgehalten und die Initiative nach alternativen und günstigeren Entsorgungswegen gefördert werden.

⁴ Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV); SR 916.401.

⁵ Verordnung vom 3. Februar 1993 über die Entsorgung tierischer Abfälle (VETA); SR 916.441.22.

Die Vollzugsbestimmungen, wie die Auszahlung der Beiträge, die Abzüge wegen unkorrekter Meldungen und die Höhe der Gebühren, werden vom Bundesrat geregelt. Nach einem möglichen Modell für die Auszahlung der Beiträge könnten für die Tiere der Rindergattung höchstens 34 Millionen Franken und für die Tiere der Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung höchstens 14 Millionen Franken ausbezahlt werden. Dies würde eine Auszahlung von 25 Franken pro Kalb an den Geburtsbetrieb (Basis 700 000 Kälber) ergeben; analog würde den Schlachtbetrieben aufgrund der Fleischkontrollstatistik für jedes geschlachtete Rind ein gleicher Beitrag ausgerichtet. Die Ansätze und der Auszahlungsmodus für Schweine und Kleinvieh sind noch vertieft zu prüfen, weil die einzelnen Tierbewegungen bei diesen Gattungen noch nicht registriert werden. Sofern eine lückenlose Rückverfolgbarkeit der Tiere wegen unkorrekter Meldungen nicht sichergestellt werden kann und die Geburtsanzeigen nicht vorschriftgemäss erfolgen, wird der Beitrag gekürzt oder nicht ausgerichtet. Die Auszahlungen sollen aufgrund der Angaben aus der Tierverkehrsdatenbank erfolgen und mit den Forderungen gemäss Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr⁶ verrechnet werden. Diese Gebühren dienen zur Deckung der Kosten des Betriebs der Datenbank und der Kosten der Ohrmarken und betragen zur Zeit für Kälber 3 Franken, für Lämmer und Zicklein 60 Rappen und für Ferkel 35 Rappen. In Anbetracht der gegenüber den ursprünglichen Annahmen höheren Betriebskosten der Tierverkehrsdatenbank und zur Wahrung des Kostendeckungsprinzips wird eine Gebührenerhöhung vorgenommen.

Abs. 1

Die finanziellen Folgen des Entscheides, einen grossen Teil der Fleischabfälle zu verbrennen anstatt zu verwerten, hätten ohne Übernahme eines Teils der Kosten durch den Bund ungünstige Auswirkungen auf die Preise der Schlachttiere. Die Beiträge des Bundes sollen nicht länger, als dies wirtschaftlich notwendig ist, ausgerichtet werden. Je nach Entwicklung der Wiederverwertungsmöglichkeiten der Fleischabfälle sind die Beiträge des Bundes zu überprüfen und anzupassen.

Abs. 2

Zur Zeit werden die Beiträge den Entsorgungsbetrieben ausgerichtet. Dieser Auszahlungsmodus schränkt den Wettbewerb ein und ist der Suche nach innovativen Entsorgungstechnologien nicht förderlich. Die Beiträge sollen vielmehr den Schlachtbetrieben und den Tierhaltern sowie den Tierhalterinnen als von den Mehrkosten hauptsächlich Betroffene zugute kommen. Aus vollzugstechnischen Gründen muss die Ausrichtung der Beiträge auf die Geburtsbetriebe und die Schlachtbetriebe beschränkt werden. Die übrigen Tierhalter und Tierhalterinnen (z.B. Mast- und Viehhandelsbetriebe) werden jedoch nicht leer ausgehen, weil der Wettbewerb für den Ausgleich in der Preisbildung sorgen wird.

Abs. 3

Die Ausrichtung der Beiträge erfolgt auf der Basis der Tierverkehrsdatenbank. Von den Beiträgen werden die aus der Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr⁷ erwachsenden Kosten abgezogen.

⁶ SR 916.404.2

⁷ SR 916.404.2

Abs. 4

Die Ausgaben des Bundes für die Entsorgung der Fleischabfälle sollen vollumfänglich durch die Einnahmen aus der Versteigerung der Zollkontingente für Schlachtvieh und Fleisch (vgl. Teil I der Botschaft, Ziff. 2.2.4) gedeckt werden.

Art. 38 (neu) Kürzung, Verweigerung und Rückerstattung von Beiträgen

Eine gerechte Ausrichtung der Beiträge ist nur möglich, wenn die Tiere bzw. die Fleischabfälle korrekt erhoben werden. Deshalb müssen als Bedingung für die Ausrichtung der Beiträge die Vorschriften über den Tierverkehr (Kennzeichnung, Bestandesliste, Begleitdokument, Meldung an Tierverkehrsdatenbank) eingehalten werden.

Die Bestimmungen dieses Artikels entsprechen sinngemäss den Artikeln 170 und 171 LWG.

Art. 56 Gebühren

Abs. 3 (neu)

In Analogie zu Artikel 45 Absatz 2 des Lebensmittelgesetzes⁸ sollen Kosten von Kontrollen, die zu Beanstandungen geführt haben, dem Fehlbaren belastet werden. Es handelt sich um die Kontrollen, welche die Kantone im Rahmen der Überwachung des schweizerischen Viehbestandes nach Artikel 57 Absatz 3 Buchstabe c TSG vorzunehmen haben. Im Übrigen bleibt die Regelung der Gebühren, die Folge des Vollzugs der Tierseuchengesetzgebung sind, Sache der Kantone.

Art. 57 Befugnisse des Bundesamtes für Veterinärwesen

Abs. 2

Buchstabe a umfasst den Inhalt des bisherigen Absatzes 2. Im Falle einer Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche auf dem europäischen Kontinent ist es nötig, dass der Tierverkehr innerhalb der Schweiz in kürzester Zeit vorübergehend verboten werden kann. Für die Anordnung dieser Massnahme ist nach Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 6 TSG der Bundesrat zuständig. Um rascher handeln zu können, wird vorschlagen, diese Kompetenz an das BVET zu delegieren (Bst. b).

Abs. 3 Bst. c (neu)

Die Überwachung des Seuchenstatus und die Kontrolle der Einhaltung der aus seuchenprophylaktischen Gründen angeordneten Vorschriften (Tierverkehr, Behandlungsjournal, Milchviehhaltung) bedingen die Festlegung von Stichproben nach statistischen Kriterien.

Die Häufigkeit und die Anzahl der zur *Kontrolle seuchenprophylaktisch begründeter Vorschriften* angeordneten Stichproben werden teilweise von der EG vorgegeben. Die Erhebung von Stichproben bildet die Voraussetzung für Exporte in die EG. So ist z.B. im Hinblick auf den Export von Vieh die Durchführung der Kontrolle des Tierverkehrs stichprobenweise zu überprüfen, beim Export von Käse und anderen Milchprodukten ist es die Durchführung der Kontrolle der Tier- und Eutergesund-

⁸ Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG); SR 817.0.

heit. Mit der Festlegung der zu untersuchenden Betriebe wird zudem eine gesamt-schweizerisch vergleichbare Aussage ermöglicht, welche die Grundlage für eine vertrauensbildende Information durch die Behörden und für einen Leistungsausweis der Kontrollorgane darstellt. Die Untersuchungsprogramme werden im Einvernehmen mit den Kantonstierärzten festgelegt. Die Kantone sorgen für eine Koordination mit anderen amtlichen Kontrollen (z.B. Kontrollen des milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienstes, Kontrollen im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises). Die Kosten, die durch diese Kontrollen entstehen, werden von den Kantonen getragen.

Kern der Stichprobenuntersuchung zur *Erfassung des Seuchenstatus* sind Blutproben, die auf Antikörper gegen Seuchenerreger untersucht werden (z.B. gegen das IBR-Virus beim Rind oder das Virus der Aujeszky'schen Krankheit beim Schwein). Die Untersuchungen erstrecken sich auf den gesamten schweizerischen Bestand an Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen. Im Jahr 2001 sind insgesamt 4391 Betriebe und rund 69 000 Proben untersucht worden. Die Kosten dieser Untersuchungen, die sich auf rund 2,5 Millionen Franken belaufen, werden von den Kantonen getragen. Die Resultate der Untersuchungen werden vom BVET publiziert und bilden einen integralen Bestandteil von Dokumentationen für unsere Handelspartner. In Zukunft werden die Resultate auch im gemischten Veterinärausschuss⁹ im Rahmen des Agrarabkommens mit der EG vorgestellt werden.

3 Auswirkungen

3.1 Bund

Der Beitrag des Bundes an die Entsorgung der Fleischabfälle beträgt höchstens 48 Millionen Franken pro Jahr. Dieser wird vollumfänglich aus den zusätzlichen Einnahmen aus der Versteigerung der Zollkontingente für Fleisch (vgl. Teil I der Botschaft, Ziff. 2.2.4) finanziert. Die Beiträge sollen erstmals im Jahr 2004 ausgerichtet werden. Die Ausgaben für die Entsorgung werden nicht höher sein als der Ertrag aus der Versteigerung.

Nach Artikel 159 Absatz 3 Buchstabe b BV bedürfen Subventionsbestimmungen sowie Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen, die neue einmalige Ausgaben von mehr als 20 Millionen Franken oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 2 Millionen Franken nach sich ziehen, der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jedes der beiden Räte. Da es sich bei Artikel 37 Absatz 1 (neu) TSG um eine neue Subventionsbestimmung handelt, die Ausgaben von jährlich über 2 Millionen Franken nach sich zieht, kommt Artikel 159 Absatz 3 Buchstabe b BV über die Ausgabenbremse zur Anwendung.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen haben im Übrigen keine personellen und finanziellen Auswirkungen beim Bund. Die Informatik des Bundes wird insofern tangiert, als die Tierverkehrsdatenbank die Grundlagen für die Auszahlung der Beiträge nach Artikel 37 liefert.

⁹ BBl 1999 VII 6633; vgl. im Einzelnen Anhang 11, Artikel 19.

3.2 Kantone und Gemeinden

Der schweizerische Viehbestand wird schon heute auf Grund einer technischen Weisung des BVET, die im Einvernehmen mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten erlassen worden ist, systematisch auf seinen Gesundheitszustand und auf die Einhaltung der prophylaktischen Vorschriften überprüft. Ebenso wird in allen Kantonen eine Hundekontrolle durchgeführt. Deshalb ist nur mit geringfügigen Mehrkosten zu rechnen.

Die übrigen Neuerungen haben für die Kantone keine Mehrkosten zur Folge.

Für die Gemeinden fallen keine Mehrkosten an.

3.3 Volkswirtschaft

Einschränkungen des Tierverkehrs oder ein vollständiges Verbot des Verstellens von Tieren im Falle einer hochansteckenden Seuche verursachen bei der Landwirtschaft, bei den vor- und nachgelagerten Wirtschaftszweigen, aber auch in anderen Bereichen (z.B. Tourismus) hohe und im Voraus kaum bezifferbare Erwerbsausfälle. Solche Massnahmen werden nur dann angeordnet, wenn es darum geht, eine Gefahr abzuwenden, die noch bedeutend höhere Schäden verursachen würde, und nur für solange, als dies nötig ist. Der Entscheid würde nach Anhören des Krisenstabs getroffen, der sich aus Vertretern der Kantonstierärzte, der Wirtschaft und der Wissenschaft zusammensetzt (Art. 79 TSV¹⁰). Die Erfahrung hat im Übrigen gezeigt, dass bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung ein grosses Verständnis für Notmassnahmen im Seuchenfall vorhanden ist.

Die BSE hat negative wirtschaftliche Auswirkungen auf die Landwirtschaft sowie die vor- und nachgelagerten Bereiche. Besonders schwer ins Gewicht fallen die Restriktionen des Auslandes gegenüber dem Export von Tieren und tierischen Erzeugnissen aus der Schweiz sowie der teilweise Verlust des Vertrauens der Konsumentinnen und Konsumenten. Die drastische Massnahme der Verbrennung der Fleischabfälle ist ein wesentlicher Beitrag zur Ausrottung der BSE und dient sowohl der Öffnung der Märkte als auch dem Rückgewinn des Vertrauens. Eine teilweise Finanzierung der damit verbundenen Auslagen durch den Bund ist deshalb volkswirtschaftlich gerechtfertigt.

4 Legislaturplanung

Die Vorlage ist in der Legislaturplanung 1999–2003¹¹ nicht angekündigt, steht aber in engem Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Agrarpolitik (Ziel 5) und ist angesichts der aktuellen Entwicklungen dringlich.

¹⁰ Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV); SR **916.401**.

¹¹ Bericht über die Legislaturplanung 1999–2003 vom 1. März 2000 (00.016); BB1 **2000** 2276.

Zum WTO-Abkommen bestehen keine Berührungspunkte.

Die vorgeschlagenen Massnahmen sind kompatibel mit dem EG-Recht, was anhand folgender Aspekte veranschaulicht werden kann:

– *Hundekontrolle*

Zur Zeit besteht noch keine Gemeinschaftsregelung über die Hundekontrolle. Es wird indessen an einer Regelung gearbeitet, welche die Veterinärbedingungen für die grenzüberschreitende Verbringung von nicht zur Weiterveräusserung bestimmten Haustieren festlegt. Danach sollen Hunde aus tierseuchenrechtlichen Gründen u.a. mit einem Mikrochip (und bis zum Ablauf einer Übergangsfrist von acht Jahren auch mit einer Tätowierung) gekennzeichnet werden (vgl. geänderter Vorschlag der Kommission vom 21.6.2001, KOM [2001] 349 endg.). Einer Hundekontrolle aus Sicherheitsrügungen steht diese Regelung allerdings nicht entgegen.

– *Beiträge an die Entsorgung von Fleischabfällen*

Die vorgesehene Gewährung von staatlichen Beiträgen an die im Hinblick auf die Ausrottung der BSE angeordnete Verbrennung von Fleischabfällen steht im Einklang mit den in der EG getroffenen Massnahmen.

– *Seuchenpolizeiliche Einschränkungen des Tierverkehrs*

Die in Artikel 57 Absatz 2 Buchstaben a und b TSG vorgesehenen Handlungsbefugnisse des BVET sind in Bezug auf die konkret zu treffenden Massnahmen weitgehend offen formuliert. Damit lassen sie genügend Raum für eine Berücksichtigung der im europäischen Raum und insbesondere von der EU-Kommission praktizierten seuchenrechtlichen Massnahmen und Standards.

– *Durchführung von Stichprobenuntersuchungen*

Die in Artikel 57 Absatz 3 TSG angesprochene Befugnis des BVET zur Festlegung der Kontrollmodalitäten ist aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht ebenfalls unbedenklich, ermöglicht doch deren inhaltliche Offenheit eine hinreichend flexible Handhabung. Die Vorgaben des bilateralen Agrarabkommens¹², wonach gewisse Stichprobenuntersuchungen durchzuführen sind, können daher im Rahmen des konkreten Vollzugs ebenso Beachtung finden wie die auf EG-Ebene vorgesehenen Kontrollvorgaben in Bezug auf den Tierverkehr. So werden z.B. in der Verordnung 2630/97¹³ Mindestanforderungen an die Kontrolle von Rindern gestellt. Dabei sind die Betriebe auf der Grundlage einer Risikoanalyse auszuwählen, wobei mindestens 5–10 Prozent der Betriebe von den entsprechenden Kontrollen erfasst werden müssen. Bestimmend für die Frage der «Eurokompatibilität» der Regelungen wird damit letztlich der Umstand sein, inwieweit den einschlägigen europarechtlichen Vorgaben im Rahmen der Kontrollpraxis des BVET effektiv Beachtung geschenkt werden wird.

Insgesamt ist darauf hinzuweisen, dass auch bei Fehlen einer spezifischen sekundärrechtlichen Harmonisierungsregelung Massnahmen zur Verhinderung der Ausbrei-

¹² BBl 1999 VII 6633; vgl. im Einzelnen Anhang 11.

¹³ ABl. 1997 L 354, 23

Inhaltsverzeichnis Teil IV

Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik (Agrarpolitik 2007)

Teil IV: Änderung des Tierseuchengesetzes (TSG)

Übersicht	4966
1 Allgemeiner Teil	4966
1.1 Ausgangslage	4966
1.2 Vernehmlassung	4966
1.3 Grundzüge der vorgeschlagenen Änderungen	4967
2 Besonderer Teil	4968
3 Auswirkungen	4972
3.1 Bund 4972	
3.2 Kantone und Gemeinden	4973
3.3 Volkswirtschaft	4973
4 Legislaturplanung	4973
5 Verhältnis zum internationalen Recht	4974
6 Verfassungsmässigkeit	4975
Inhaltsverzeichnis Teil III	4976
Änderung Tierseuchengesetz (<i>Entwurf</i>)	4977